

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 52 (1979)

Heft: 1

Artikel: Von Monat zu Monat : der Militärflichtersatz

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518689>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Militärflichtersatz

Vor den eidgenössischen Räten liegt zur Zeit eine Botschaft des Bundesrats vom 13. September 1978, mit der verschiedene Änderungen des zur Zeit in Kraft stehenden *Bundesgesetzes über den Militärflichtersatz* (vom 12. Juni 1959) beantragt werden.

Diese nach einigen Anlaufschwierigkeiten zustande gekommene Revisionsvorlage berührt verschiedene Grundsatzfragen unserer schweizerischen Militärflichtersatzregelung, so dass es sich rechtfertigt, der Geschichte und der wehrpolitischen Bedeutung dieser Materie etwas nachzugehen. Gleichzeitig sollen die heutigen Revisionsvorschläge in die grösseren Zusammenhänge hinein gestellt werden.

1. Bedeutung und Rechtsnatur des Wehrpflichtersatzes

Wo in der schweizerischen Heeresgestaltung aussergewöhnliche Regelungen bestehen, die das Ausland nicht oder nicht in dieser Form kennt, sind sie letzten Endes immer ein Ausfluss des schweizerischen Milizsystems. Dies gilt auch für den *Militärflichtersatz*, der eine deutliche Konsequenz unseres schweizerischen Milizsystems und der für diese Wehrform charakteristischen Aufteilung der Militärdienstleistungen auf die ganze militärische Laufbahn des Wehrpflichtigen ist. Die Tatsache, dass der Schweizer Soldat seine Militärdienstleistungen nicht, wie dies in den meisten ausländischen Heeren der Fall ist, «an einem Stück» leistet, sondern dass er während der ganzen Dauer seiner Wehrpflicht, also zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr, immer wieder aus dem Zivilleben herausgerissen und zu militärischen Dienstleistungen herangezogen wird, hat nach einer Regelung gerufen, welche dem nicht der Militärdienstpflicht unterworfenen Schweizer Bürger anstelle des Militärdienstes eine gewisse *Ersatzleistung* auferlegt. Hier liegt der Grundgedanke des Militärflichtersatzes: aus Gründen der *Wehrgerechtigkeit* soll nicht nur der Soldat für den Staat eine Leistung in der Form des Militärdienstes erbringen müssen. Wer — aus irgend einem Grund — den Militärdienst nicht persönlich leisten kann, soll wenigstens in einer anderen Form, d. h. als Geldabgabe, einen Beitrag an die Landesverteidigung leisten.

Der Militärflichtersatz ist verankert in Artikel 18 der Bundesverfassung, der in Absatz 1 jeden Schweizer als wehrpflichtig erklärt und in Absatz 4 bestimmt, dass es Sache des Bundes sei, über den Militärflichtersatz einheitliche Bestimmungen aufzustellen. Die Ausführungsvorschriften des Bundes sind einerseits enthalten in Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation (MO), in welchem erklärt wird, dass *der Wehrmann, der die Wehrpflicht nicht durch persönliche Dienstleistung erfüllt, den Militärflichtersatz zu bezahlen habe*. Andererseits finden sich die Einzelheiten der geltenden Militärflichtersatzordnung in dem besonderen Bundesgesetz vom 12. Juni 1959 über den Militärflichtersatz. Dieses Gesetz soll zur Zeit revidiert werden.

In erster Linie hat also der männliche Schweizer Bürger seine Wehrpflicht in persönlicher Militärdienstleistung im Auszug, in der Landwehr, im Landsturm oder im Hilfsdienst zu erfüllen. Kann er dies nicht persönlich tun, hat er anstelle der Leistung des Militärdienstes den Militärpflichtersatz zu bezahlen. Dieser ist somit eine *subsidiäre Form der Wehrpflichterfüllung*. Der Wehrpflichtige hat nicht die Wahl zwischen der persönlichen Dienstleistung und einer Ersatzabgabe in Geld, das heisst er kann sich nicht mit einer Geldleistung von der persönlichen Dienstpflicht «loskaufen». Seine Ersatzpflicht tritt nur ein, wenn er aus einem gesetzlich anerkannten Grund die Militärdienstleistung nicht erbringen kann, bzw. erbringen darf.

Der Militärpflichtersatz ist eine *Ersatzabgabe, nicht eine Fiskalsteuer*. Diese wird nicht zum Zweck der Einnahmenbeschaffung des Staates für die allgemeinen Bedürfnisse des öffentlichen Haushalts erhoben; vielmehr liegt ihre Zielsetzung in einer möglichst gerechten Anwendung des Prinzips der allgemeinen Wehrpflicht. Die Erhebung dieser Leistung begründet sich denn auch nicht auf der Fiskalhoheit des Staates, sondern auf dessen *Wehrhoheit* und wird deshalb nur von den Schweizer Bürgern erhoben. (Die Tatsache, dass der Militärpflichtersatz auf Bundesebene von der Eidgenössischen Steuerverwaltung betreut wird, ändert daran nichts.) Als Steuer könnte der Militärpflichtersatz von den im Ausland lebenden Schweizer Bürgern nicht eingezogen werden, da eine solche mit der Steuerhoheit des betreffenden Gaststaates in Konflikt geraten würde. Dagegen ist es völkerrechtlich ohne weiteres zulässig, die Wehrpflichterfüllung auch von den im Ausland lebenden Schweizer Bürgern zu verlangen. — Schliesslich kommt der besondere Charakter der Militärpflichtersatzleistung auch darin zum Ausdruck, dass diese gegenüber gewöhnlichen Geldschulden insofern eine Sonderbehandlung erfährt, als Ersatzpflichtige, die schuldhafterweise ihre Ersatzabgabe nicht bezahlen, mit einer Haftstrafe bis zu 10 Tagen *bestraft* werden können, wobei die Haftverbüssung die Zahlungspflicht nicht aufhebt.

Wenn auch die militärischen Beweggründe beim Militärpflichtersatz im Vordergrund stehen, kann doch nicht gesagt werden, dass dieser finanziell belanglos sei. Die folgenden Erträge in den letzten drei Jahren zeigen, dass diese Abgabe heute ganz erhebliche Einnahmen ergibt:

1975:	Fr. 87 195 670.—
1976:	Fr. 95 081 884.—
1977:	Fr. 102 463 766.—

Die Kantone, welche Veranlagung und Bezug der Abgaben besorgen, erhalten für ihren «Verwaltungsaufwand» eine Bezugsprovision von 20 % des Rohertrags (nach Abzug der Rückerstattungen infolge von Dienstnachholungen).

2. Geschichte des Wehrpflichtersatzes

Der eingangs zitierte Artikel 18 ist mit der Revision von 1874 in die Bundesverfassung aufgenommen worden; damit wurde das Gesetzgebungsrecht des Bundes in dieser Materie verfassungsmässig verankert. Früher waren die Kantone in dieser Frage allein zuständig; zu Beginn des 19. Jahrhunderts gingen die Kantone Bern, Zürich, St. Gallen und Luzern in der Gesetzgebung voran. Ihre Regelungen lehnten sich mancherorts an die vor 1798 erhobenen «Montierungsabgaben» an.

Gegen ein erstes auf die Bundesverfassung von 1874 gestütztes Bundesgesetz wurde das Referendum erhoben und die Vorlage am 23. Dezember 1875 vom Volk verworfen. Erst ein Bundesgesetz vom 28. Juni 1878 öffnete den Weg zu einer für die ganze Schweiz einheitlichen Ordnung. Dieses Gesetz, das am 29. März 1901 in verschiedenen Punkten revidiert wurde, ist durch die grundlegende Revision des heute noch gültigen Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959 abgelöst worden.

Seit Ende der sechziger Jahre sind bereits wieder Revisionsarbeiten im Gang; die entsprechenden Entwürfe sind jedoch bisher immer wieder zurückgestellt worden, in der Meinung, die Revision der Militärpflichtersatzordnung mit den verschiedenen Neuerungen, die in den letzten Jahren im militärischen Bereich getroffen worden sind, in Übereinstimmung zu bringen. Die Botschaft vom 13. September 1978 hat nun einen Schlußstrich unter diese internen Vorarbeiten gezogen.

3. Die Grundprinzipien des Erwerbssersatzes

a) *Ersatzpflichtig* ist, wer während mehr als sechs Monaten eines Kalenderjahres (= Ersatzjahres):

- nicht im Heer eingeteilt ist (vor allem wegen fehlender Diensttauglichkeit);
- dem Hilfsdienst zugeteilt ist (wegen beschränkter Diensttauglichkeit oder weil der Wehrpflichtige erst mit 28 Jahren oder noch später ausgehoben wurde);
- ununterbrochen landesabwesend ist oder aus anderen Gründen (z. B. Dispensation, Verbüssen einer Freiheitsstrafe) für Dienstleistungen nicht zur Verfügung steht.

Ersatzpflichtig ist ferner, wer den Militärdienst versäumt, d. h. nicht mehr als die Hälfte des Dienstes leistet, der ihm im Ersatzjahr obliegt.

Die Dauer der Ersatzpflicht fällt grundsätzlich mit der Dauer der Wehrpflicht zusammen.

b) Aus sozialen und anderen Erwägungen sind verschiedene Wehrpflichtige *von der Ersatzpflicht befreit*. Dazu gehören in erster Linie:

- die Invaliden, die unfähig sind, für sich und ihre Familie den notwendigen Lebensunterhalt zu erwerben und kein für diesen Unterhalt hinreichendes Vermögen besitzen;
- die Wehrpflichtigen, deren Gesundheit durch den Militärdienst geschädigt worden ist und die deshalb dauernd oder vorübergehend nicht mehr in der Lage sind, Militärdienst zu leisten, oder die bloss noch hilfsdiensttauglich sind;
- die Angehörigen des Lehrpersonals der Armee, des Festungswachtkorps, des Überwachungsgeschwaders (mit anderen Worten die verhältnismässig wenigen Berufssoldaten) sowie die Grenzwächter und Polizisten.

c) Ersatzfrei sind die *Landesabwesenden*:

- die seit mehr als drei Jahren im Ausland wohnen;
- die Militärdienst in der Armee ihres ausländischen Wohnsitzstaates zu leisten oder eine dem Militärpflichtersatz entsprechende Abgabe zu entrichten haben;

– die als Bürger ihres ausländischen Wohnsitzstaates der Armee dieses Staates zur Verfügung stehen, nachdem sie in dieser Armee die ordentlichen Dienste geleistet haben.

d) Der Militärflichtersatz *besteht aus einer Personaltaxe und einer Einkommenstaxe*, die sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Ersatzpflichtigen bemisst. Diese kommt vor allem im Reineinkommen aus Erwerbstätigkeit, Vermögensertrag und anderen Einnahmequellen zum Ausdruck.

Das Reineinkommen wird nach den Vorschriften ermittelt, die für die Wehrsteuer gelten. Das taxpflichtige Einkommen ergibt sich nach der Vornahme folgender Abzüge vom Reineinkommen:

Fr. 2 000.— für Ersatzpflichtige, die am Ende des Ersatzjahres verheiratet sind oder als Verwitwete oder Geschiedene einen eigenen Haushalt führen;

Fr. 1 000.— für alle übrigen Ersatzpflichtigen;

Fr. 500.— für jedes Kind unter 20 Jahren für das der Ersatzpflichtige sorgt, und für jede von ihm unterhaltene unterstützungsbedürftige Person mit Ausnahme der Ehefrau;

Fr. 1 000.— für Ersatzpflichtige, die eine Rente gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung beziehen.

e) Die volle *Personaltaxe* beträgt Fr. 15.—, die volle *Einkommenstaxe* Fr. 2.40 für je Fr. 100.— taxpflichtiges Einkommen. Die so zusammengesetzte Ersatzabgabe kann verschiedene Reduktionen erfahren. So schuldet der Ersatzpflichtige im Landwehralter nur zwei Sechstel und im Landsturmalter nur ein Sechstel der vollen Ersatzabgabe. Hilfsdienstpflichtige zahlen grundsätzlich weniger Militärflichtersatz als Dienstuntaugliche, da sie die Wehrpflicht doch noch teilweise durch persönliche Dienstleistung erfüllen. Die Höhe ihrer Ersatzabgabe hängt im Einzelfall vom Ausmass ihrer militärischen Beanspruchung und von der Zahl der Dienstage ab, die sie in einem Kalenderjahr leisten. Bei allen Ersatzpflichtigen ermässigt sich letzten Endes die Abgabe nach der Gesamtzahl der Dienstage, die sie von ihrer ersten Dienstleistung an bis zum Ende des Ersatzjahres bestanden haben.

f) Die Ersatzabgabe wird jährlich verlangt, und zwar in der Regel in dem auf das Ersatzjahr folgenden Jahr. Zuständig für die Veranlagung des Militärflichtersatzes von Landesbewohnenden ist der Kanton, in dem der Ersatzpflichtige am 31. Dezember des Ersatzjahres militärisch angemeldet ist.

Bei im Inland wohnhaften Ersatzpflichtigen, die für das Ersatzjahr Wehrsteuer zu zahlen haben, wird das für die Veranlagung des Militärflichtersatzes massgebende Reineinkommen der rechtskräftigen Wehrsteuereinschätzung entnommen. Sind sie nicht wehrsteuerpflichtig, wird das Einkommen an Hand der kantonalen Steuerakten oder, wenn solche fehlen oder sich nicht eignen auf Grund einer vom Ersatzpflichtigen auszufüllenden Ersatzabgabe-Erklärung ermittelt.

Das Einschätzungsergebnis wird dem Ersatzpflichtigen in Form einer Veranlagungsverfügung eröffnet. Will er die Ersatzpflicht als solche oder die Höhe der Ersatzabgabe bestreiten, so stehen ihm in Gestalt von Einsprache, Beschwerde an die kantonale

Rekurskommission und Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne drei Rechtsmittel zur Verfügung.

g) Der *Bezug der Ersatzabgabe*, für deren Bezahlung dem Pflichtigen in der Regel eine Frist von mindestens 45 Tagen eingeräumt wird, obliegt dem Kanton, der die Veranlagung getroffen hat. Gegenüber Landesabwesenden hilft die schweizerische Auslandsvertretung mit, bei der der Pflichtige angemeldet ist.

h) Werden versäumte Militärdienste vom Wehrpflichtigen nachgeholt, hat er Anspruch auf die Rückerstattung der Ersatzabgaben, die er für Jahre mit Dienstversäumnis entrichtet hat.

4. Die heutigen Revisionsvorschläge

Mit seiner Botschaft vom 13. September 1978 schlägt der Bundesrat nicht nur verschiedene *Milderungen* der heutigen Ordnung vor; auch möchte er die Militärpflichtersatzordnung den in der jüngsten Zeit vollzogenen Änderungen der Militärorganisation anpassen. Die Neuerungen lassen sich stichwortartig wie folgt zusammenfassen:

a) Dienstaugliche, die in einem Kalenderjahr (Ersatzjahr) mehr als sechs Monate dispensiert oder landesabwesend sind, sollen keine Ersatzabgabe mehr schulden, wenn sie in diesem Jahr dienstfrei sind.

b) Die Zuwendungen an erwerbsfähige Ersatzpflichtige und die Beiträge der Ehefrau zur Tragung der ehelichen Lasten sollen nicht mehr Gegenstand der Einkommensteuer sein.

c) Ersatzpflichtige, die im Ersatzjahr während mehr als sechs Monaten der beruflichen Ausbildung obliegen (Studenten, Stagiaires und dergleichen) sollen eine feste Personaltaxe entrichten. Die heute allgemein erhobene Personaltaxe soll wegfallen.

d) Leistungen der eidgenössischen Invalidenversicherung und der SUVA sollen von einem Reineinkommen bis zu 30 000 Franken abziehbar sein.

e) Die für die Wehrsteuer geltenden Sozialabzüge sollen übernommen werden.

f) Die Einkommensteuer soll von 2,4 % auf 3 % erhöht werden.

Schliesslich sollen die auszugsaltrigen, in einer Formation der Armee eingeteilten Hilfsdienstpflichtigen einheitlich nur noch vier Sechstel (bisher $\frac{5}{6}$ oder $\frac{4}{6}$) der vollen Abgabe entrichten müssen. Für jeden Dienstag, den sie im Ersatzjahr leisten, soll ihre Abgabe um einen Zehntel ermässigt werden; bei 10 Diensttagen sollen sie somit ersatzfrei sein.

g) Eine Sonderfrage, die im Zusammenhang mit der Gesetzesrevision ebenfalls entschieden werden muss, ist jene nach der Entlastung von der Ersatzabgabe für jenes Personal, das gemäss Artikel 13 der Militärorganisation vom Militärdienst befreit ist (insbesondere das Personal des Grenzwachtkorps und der öffentlichen Verkehrsanstalten). Dieses Begehren wird — namentlich von Seiten des SBB-Personals — schon seit längerer Zeit gestellt. Ein erstes Entgegenkommen bedeutete in den Jahren 1970/71 die Ermächtigung an die SBB und die PTT-Betriebe, sich mit 50 % an der Ersatzpflicht

ihres Personals zu beteiligen. Von militärischer Seite ist gegen die Befreiung dieses Personals eingewendet worden, dass dieses nicht nur systemwidrig sei, sondern auch der Bundesverfassung widerspreche.

Es wird nun von den eidgenössischen Räten entschieden werden müssen, ob sie die als Beruf erfüllte Dienstleistung dieser Personalgruppe des Bundes als Militärdienst im Sinn von Artikel 18 der Bundesverfassung und Artikel 2 der Militärorganisation anerkennen und dieses Personal von der Pflicht zur Leistung des Wehrpflichtersatzes befreien wollen.

Kurz



Eidgenössisches Militärdepartement
Information

Für was die Schweizer Geld ausgeben: Vergleich mit den Militärausgaben

Ausgaben für Prämien privater Versicherungen
(direktes Schweizer Geschäft, 1976)

pro Jahr: 7,705 Milliarden Franken pro Kopf: 1 208.—

Ausgaben für alkoholische Getränke und Tabak
(Durchschnitt mehrerer Jahre)

pro Jahr: 5,690 Milliarden Franken pro Kopf: 900.—

Ausgaben für die militärische Landesverteidigung
(1977)

pro Jahr: 2,922 Milliarden Franken pro Kopf: 462.—

Ausgaben für Schlaf-, Schmerz-, Beruhigungs- und Abmagerungsmittel

pro Jahr: 1,326 Milliarden Franken pro Kopf: 209.—

Bemerkungen:

- pro Kopfanteil berechnet auf einer Wohnbevölkerung von 6,327 Millionen (1977)
- Aufteilung: Alkoholische Getränke: 4,247 Milliarden Franken
- Tabak: 1,443 Milliarden Franken

**WETTKAMPFTAGE DER HELLGRÜNEN
VERBÄNDE**

am 18.-20.5.79 in Zürich
